

oder der Hauptversammlung genehmigten Verkaufsbestimmungen der Kreis- und Ortsvereine die von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise einzuhalten. § 5 der Verkaufsordnung schreibt vor, daß beim Verkauf neuer Bücher an das Publikum der vom Verleger festgesetzte Ladenpreis einzuhalten ist, und § 4a der Verkehrsordnung gibt dem Verleger das Recht, den Ladenpreis zu bestimmen, zu dem seine Verlagsartikel an das Publikum zu verkaufen sind. Es mag früher zweifelhaft gewesen sein, ob der Schutz des Ladenpreises durch den Börsenverein auch gegen dessen Überschreitung Anwendung finden sollte, jetzt ist dies sicher, wie bei den Verhandlungen über die neuen Satzungen und die neue Verkaufsordnung zum Ausdruck gekommen ist. Die Annahme des Antrags Prager zu § 5 Ziffer 3 der Verkaufsordnung durch die Hauptversammlung 1914 konnte bereits als ein unzulässiger Eingriff in die Rechte des Verlegers aufgenommen werden. Dieser Antrag wollte ja den Kreis- und Ortsvereinen das Recht geben, bei Schulbüchern, die der Verleger mit einem geringeren Rabatt als 25 % vom Ladenpreise liefert, für die Buchhändler ihres Bezirks verbindliche Verkaufspreise festzusetzen. Der Börsenverein hat diese Wirkung auch erkannt und gegen den Annahmeheschluss der Hauptversammlung Widerspruch erhoben. Die Annahme des Antrags Prager ist vielleicht mit darauf zurückzuführen, daß die neuen Satzungen in § 3 Ziffer 3 Absatz 2 vorschreiben, daß die von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise u. a. unter Beachtung der Verkaufsbestimmungen der Kreis- und Ortsvereine einzuhalten sind. Diese sowie die ähnliche Vorschrift der 1888er Satzungen sind jedoch nicht so zu verstehen, daß den Vereinen ein Einfluß auf die Festsetzung des Ladenpreises eingeräumt werden sollte. 1888 insbesondere dachte niemand an zu schützende Aufschläge, sondern nur an den Kampf gegen den übermäßigen Rabatt.

Wie § 5 Ziffer 2 der Verkaufsordnung erkennen läßt, handelt es sich bei den in Betracht kommenden Bestimmungen der Vereine nur um die zulässigen Abzüge vom Ladenpreise (Skonto, Rabatt). Daß ein allgemeiner Zuschlag von 10 % auf die Ladenpreise gleichbedeutend ist mit der Schaffung neuer Ladenpreise, also neuer Verkaufspreise für das Publikum, bedarf keiner weiteren Ausführung. Bei der Befugnis des Verlegers, den Verkaufspreis für das Publikum festzusetzen, handelt es sich um ein altverbrieftes Recht, einen Grundpfeiler der Organisation des Buchhandels und des Börsenvereins; tastet man ihn an, so wankt auch die Organisation bzw. das Interesse an ihr; und dies ist gleich bedeutsam. Damit sollten die Organe des Börsenvereins rechnen, wenn sie das statutarisch und historisch begründete Recht des Verlegers beschränken wollen. Der ihnen zur Annahme vorgelegte Antrag Baetsch läuft aber auf eine solche Wirkung hinaus, er mag der besten Absicht entspringen und wirtschaftlich wohl begründet sein, mit dem Geist der Satzungen des Börsenvereins und seinen Organisationen ist er nicht vereinbar. Die »lex Prager« mit ihrer Beschränkung auf das einzelne Vereinsgebiet und bestimmte Schriftwerksgruppen, hatte nicht die weittragende Bedeutung, als daß der Verlag um des lieben Friedens willen sich nicht bei einem Protest beruhigen konnte, der Antrag Baetsch aber geht an die Wurzel, er enteignet den Verleger in ganz allgemeiner Form. Die Verleger werden also den allgemeinen Zwangsausschlag auf den Ladenpreis ablehnen, obwohl die Mehrzahl von ihnen die Notwendigkeit eines Teuerungszuschlags gar nicht bestreiten dürfte. Die Forcierung des Antrags Baetsch wird andererseits manchen wohlgesinnten Verleger für Verhandlungen unzugänglich machen. Würde der Börsenverein den Antrag Baetsch gegen den Willen der Verleger durchsetzen, so würde dies eine gefährliche Majorisierung bedeuten, die nicht mit der Hauptaufgabe des Börsenvereins, ausgleichend zwischen den einzelnen Gruppen im Buchhandel zu wirken, vereinbar ist. Fühlt sich das Sortiment durch das ablehnende Verhalten eines Verlegers gegen einen gerechtfertigten Zuschlag geschädigt, so wird es evtl. mit Hilfe seiner Organisation Mittel und Wege finden, daß ein solcher Verleger sich seinen berechtigten Wünschen fügt, dies ist sein gutes Recht.

Der feste Verkaufspreis, vom Verleger festgesetzt, ist etwas Gewisses, die allgemeinen Aufschläge sind noch etwas ganz Un-

gewisses, wenn man ihre Wirkungen und Voraussetzungen in Betracht zieht, denn nicht bei allen Werken sind sie nötig, wie der Widerspruch einzelner Verleger beweist; schon deshalb wäre es gefährlich, wenn der Börsenverein sie einfach dekretieren wollte. Ich erinnere weiter daran, daß auch nach dem Verlagsgesetz (§ 21) die Bestimmung des Ladenpreises dem Verleger zusteht, und daß dieser zur Erhöhung dieses Preises stets der Zustimmung des Verfassers bedarf. Wenn der Börsenverein nun allgemein, darauf ist das Hauptgewicht zu legen, einen zehnpromzentigen Aufschlag auf die Ladenpreise vorschreibt und durch seine Machtmittel schützt, so begeht er auch einen nicht unbedenklichen Eingriff in die Rechtssphäre der Autoren und in deren Abmachungen mit den Verlegern.

Dr. Orth.

Zur Tagesordnung der Hauptversammlung des Börsenvereins.

(Vgl. Bbl. Nr. 109.)

Verzeichnis weiterer Mitglieder, die den Antrag des Herrn Otto Baetsch zu Punkt 11 der Tagesordnung mit unterzeichnet haben.

Alzey:	Eduard Gerlach.
Bad Ems:	L. J. Kirchberger. August Pfeffer.
Bayreuth:	Georg Niehrenheim.
Bensheim:	Fritz Kaulbach.
Biedenkopf:	Max Stephani.
Bochum:	Heinrich Hofacker. E. Loewe.
Braunschweig:	Paul Grass.
Darmstadt:	Otto Carius. Alfred Hoefler. Oscar Petrenz. L. Saeng. Ernst Waig.
Dillenburg:	Moriz Weidenbach.
Dortmund:	Rudolf Dreißt. Friedrich Steffen. Max Thomas.
Duisburg:	Kurt Dthmer.
Eltville:	Ph. Schott.
Essen:	Diebr. Baedeker. Wilhelm Körngen. Otto Schmemann. Heinrich Vos.
Frankfurt (Main):	J. Braner-Hub. Adolf Detloff. J. St. Goar. Franz Heinrich Klodt. Jean Knauer. Eduard von Mayer. Peter Naacher. Richard Scheffel. Karl Scheller. Johann Schiffer. Georg Schlosser.
Friedberg:	Karl Bindernagel. Carl Friedr. Scriba.
Fulda:	Joseph Reinhardt.
Gießen:	E. Koch.
Glückstadt:	Max Hansen.
Greifswald:	E. Abel.
Hanau:	Bruno Claus. A. Zippelius.
Hattingen/Ruhr:	Gustav Hundt.
Karlsruhe:	Ernst Kundt.
Kassel:	Dethard Hühn. Fr. Lometsch. Rudolf Röttger. F. W. Schmitt.